

Übersicht der Wirkstoffziele

verordnung@kvvh.de

Stand: 01.03.2025



Wirkstoffgruppe: Mittel zur Behandlung der Psoriasis Vulgaris

Ziel 38: Mindestanteil Leitsubstanzen und Rabattarzneimittel an der Gesamtindikationsgruppe

Erläuterung

In dieses Ziel fallen folgende Wirkstoffe zur Behandlung der Psoriasis Vulgaris:

ATC Code	Wirkstoff	Fertigarzneimittel	Status
D05BB02	Acitretin	Acicutan, Neotigason	Leitsubstanz
D05BX02	Dimethylfumarat	Skilarence	Leitsubstanz
D05BX51	Fumarsäure-Derivate, Kombinationen	Fumaderm	Leitsubstanz
L04AD01	Ciclosporin	Sandimmun, Generika	Leitsubstanz
L04AX03, M01CX01	Methotrexat	Lantarel, Generika	Leitsubstanz
L04AA32	Apremilast	Otezla	Nicht-Leitsubstanz
L04AB01	Etanercept	Enbrel, Biosimilar	Nicht-Leitsubstanz
L04AB04	Adalimumab	Humira, Biosimilar	Nicht-Leitsubstanz
L04AB05	Certolizumabpegol	Cimzia	Nicht-Leitsubstanz
L04AC05	Ustekinumab	Stelara	Nicht-Leitsubstanz
L04AC10	Secukinumab	Cosentyx*	Nicht-Leitsubstanz
L04AC12	Brodalumab	Kyntheum*	Nicht-Leitsubstanz
L04AC13	Ixekizumab	Taltz*	Nicht-Leitsubstanz
L04AC16	Guselkumab	Tremfya*	Nicht-Leitsubstanz
L04AC17	Tildrakizumab	Ilumetri	Nicht-Leitsubstanz
L04AC18	Risankizumab	Skyrizi*	Nicht-Leitsubstanz
L04AC21	Bimekizumab	Bimzelx*	Nicht-Leitsubstanz
L04AF07	Deucravacitinib	Sotyktu	Nicht-Leitsubstanz

Gesteuert werden sowohl Verordnungen für Bestandspatienten als auch für Neueinstellungen von Neupatienten (das Ziel steuert ausschließlich Verordnungen von Hautärzten)

Verordnungen zur Behandlung der Psoriasis-Arthritis sollen in diesem Ziel nicht gesteuert werden (siehe Ziel 34). Da die Arzneimittelverordnungsdaten keine Diagnosen enthalten, ist es der KV Hamburg nicht möglich, eine Differenzierung der Verordnungen zu tätigen. Daher ist eine genaue Codierung für den Fall der Prüfung wichtig, um diese Verordnungen herausrechnen zu können.

Maßnahmen zur Umsetzung

Gemäß den Empfehlungen der Leitlinie

Grundlage für die Einteilung der Wirkstoffe bildet die S3 Leitlinie „Therapie der Psoriasis vulgaris“ (AWMF-Reg. 013-001, gültig bis 31.12.2024), nach der zur Behandlung der mittelschweren und schweren Psoriasis in der first Line Therapie die genannten Leitsubstanzen stehen.

Zur Zielerreichung tragen die Wirkstoffe mit folgender Gewichtung bei:

	Leitsubstanz	Nicht-Leitsubstanz
Rabattiert	1	0,7
Nicht Rabattiert	0,85	0

*** Für diese Arzneimittel wurde vom GKV Spitzenverband und der entsprechenden Herstellerfirma nach der Frühen Nutzenbewertung eine Vereinbarung nach § 130b Abs. 1 Satz 1 SGB V bezüglich der Anerkennung einer Praxisbesonderheit abgeschlossen. Weitere detaillierte Informationen finden Sie unter folgendem Link https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/arzneimittel/verhandlungen_nach_amnog/ebv_130b/ebv_nach_130b.jsp oder www.gkv-spitzenverband.de – Krankenversicherung – Arzneimittel – Verhandlungen nach AMNOG - Übersicht zu den Verhandlungen der Erstattungsbeträge nach § 130b SGB V**

! WICHTIG !

Die Ärzte sind durch die Vereinbarungen bezüglich der Anerkennung einer Praxisbesonderheit nicht von den einzuhaltenden Vorgaben aus § 12 SGB V (Wirtschaftlichkeitsgebot) und § 9 der Arzneimittelrichtlinie entbunden.